

**Entschuldigungsordnung für die Klassen 11 + 12  
Schuljahr 2017/2019**

1. Eine nachträgliche Entschuldigung ist nach der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums nur möglich bei einem Fehlen aus zwingenden Gründen, d.h. in der Regel nur bei Krankheit.
2. Die Entschuldigungspflicht ist sofort, spätestens am dritten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Die schriftliche Entschuldigung erfolgt über den Schulbesuchsbogen. Bei (fern-)mündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Entschuldigung binnen drei Tagen über den Schulbesuchsbogen nachzuholen.
3. Die schriftliche Entschuldigung erfolgt grundsätzlich über den vom Schüler bzw. von der Schülerin zu führenden Schulbesuchsbogen. Dieser Bogen wird zu Beginn des Halbjahres ausgegeben. Die „Hinweise zum Schulbesuchsbogen“ werden ebenfalls ausgehändigt und beschreiben das Entschuldigungsverfahren.
4. Bei versäumten Klassenarbeiten wird die Kenntnisnahme darüber bis zur Volljährigkeit durch die Unterschrift eines Elternteils auf dem Bogen bestätigt; danach erledigt dies die Tutorin / der Tutor. - Bei auffallend häufigem Fehlen kann der Schulleiter oder Oberstufenberater die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen.
5. Eine Befreiung (z.B. vom Sportunterricht) kann für eine Unterrichtsstunde auf Antrag vom betreffenden Lehrer ausgesprochen werden. Wird eine längere Befreiung beantragt, ist dem Sportlehrer ein ärztliches Attest mit genauer Angabe der Dauer der Befreiung vorzulegen. Unentschuldigtes Fehlen bei angekündigten Notenerhebungsterminen wird in der Regel mit 0 NP bewertet.
6. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Dies gilt insbesondere auch für die Befreiung für Führerscheinprüfungen. Rechtzeitig bedeutet: mindestens 3 Schultage vorher. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist bis zu zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen der Oberstufenberater oder der zuständige Tutor, in den übrigen Fällen der Schulleiter.  
Wichtig ist, dass bei Klassenarbeiten, die auf die betreffenden Tage fallen, vorher mit dem Fachlehrer eine Absprache getroffen wird. Ansonsten gilt das Fehlen als „unentschuldig“ und unentschuldig versäumte Klausuren werden gemäß NVO mit 0 NP bewertet.
7. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt zu einer Verschlechterung der Verhaltensnote. Außerdem können nach § 6 der Verordnung über die Notenbildung auf Beschluss der Jahrgangsstufenkonferenz im Zeugnis unter Bemerkungen Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. (Ausgenommen sind Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse)

gez. P. Dr. Friedrich Emde  
Schulleiter

gez. Josef Heine  
Oberstufenberater